

Allgemeine Geschäftsbedingungen der *BEVINA* Inkasso-Service GmbH

(in der Folge kurz *BEVINA*)

1. Der Auftraggeber anerkennt durch Unterschrift auf dem Inkassoauftragsformular oder durch Übersendung von Inkassoaufträgen die vereinbarten Geschäftsbedingungen.
2. Das Auftragsverhältnis kommt mit der Übersendung von Auftragslisten, Unterlagen, Rechnungskopien usw. an *BEVINA* zustande.
3. Die zur Beitreibung übergebenen Forderungen sind fällig, unbestritten und nicht titulierte.
4. Eine weitere Betreuung durch ein anderes Inkassounternehmen oder einen anderen Rechtsanwalt ist nicht zulässig.
5. Der Auftraggeber überläßt der *BEVINA* die Art der Beitreibung, insbesondere die Gewährung von Ratenzahlungen.
6. Bei Vergleichszahlungen wird vor Genehmigung mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten.
7. Der Auftraggeber führt nach Beauftragung der *BEVINA* keine Verhandlungen mit seinem Schuldner ohne das Inkassounternehmen davon zu informieren.
8. Zahlungen welche der Schuldner nach Beauftragung der *BEVINA* an den Auftraggeber leistet, sind sofort an *BEVINA* schriftlich zu melden.
9. Bei *BEVINA* eingehende Schuldnerzahlungen können zuerst auf die aufgelaufenen Inkasso- und Fremdkosten verrechnet werden.
10. Eine Abrechnung der eingegangenen und zu Gunsten der Auftraggeberforderung verbuchten Gelder erfolgt periodisch und es können Gegenforderungen aufgerechnet werden.
11. Die dem Schuldner anzulastenden Zinsen werden an *BEVINA* abgetreten. Dafür zahlt der Auftraggeber bei Uneinbringlichkeit der Forderung keine Inkassokosten.
12. *BEVINA* kann jederzeit dem Auftraggeber die Uneinbringlichkeit einer Forderung bekannt geben und die Bearbeitung einstellen.
13. Innerhalb von 3 Wochen nach Auftragserteilung kann der Inkassoauftrag kostenlos storniert werden. Bei einem späteren Storno sind die aufgelaufenen Inkassokosten zu zahlen.
14. Ausgeklagte (titulierte) Forderungen werden von *BEVINA* ebenfalls betrieben. Entsprechende Konditionen auf Anfrage.
15. Wünscht der Auftraggeber die gerichtliche Geltendmachung seiner Forderung wenn die vorgerichtliche Beitreibung erfolglos war, so kann ein *BEVINA* - Vertrauensanwalt zu besonders günstigen Konditionen empfohlen werden
16. *BEVINA* haftet nur für Schäden die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Für die Verjährung und für die Richtigkeit der Forderungen haftet *BEVINA* nicht.
17. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Passau.